Textliche Erläuterungen gemäß § 9 (3) K-GHG

2. NACHTRAGSVORANSCHLAGS-VERORDNUNG 2026

Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 2. Nachtragsvoranschlag 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind Nachtragsvoranschläge so zu beschließen und kundzumachen, dass sie spätestens am 1. Dezember des laufenden Finanzjahres in Kraft treten können.

Wenn die Voraussetzungen für einen Nachtragsvoranschlag gegeben sind, so ist – während des laufenden Finanzjahres – ein solcher zu beschließen.

Gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG sind dem 2. Nachtragsvoranschlag 2026 textliche Erläuterungen anzuschließen. Allerdings sind diese **nicht** Bestandteil des Nachtragsvoranschlages. Die textlichen Erläuterungen dienen lediglich dem besseren Verständnis des 2. Nachtragsvoranschlages 2026.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Erläuterungen im Wesentlichen auf den Finanzierungshaushalt beziehen.

Bestandteile des 2. Nachtragsvoranschlages 2026 und textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 2 K-GHG

Gemäß § 9 Abs. 2 K-GHG sind als Bestandteile dieses 2. Nachtragsvoranschlages 2026 anzuschließen:

a) eine Übersicht über die Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und privatrechtlichen Entgelte der Gemeinde;
b) der Investitions- und Finanzierungsplan;
c) der Nachweis der Investitionstätigkeit;
d) der mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan.

Sofern es im Zuge der Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2026 zu **keiner Abänderung im Vergleich zum Voranschlag 2026** gekommen ist, erfolgt **keine** Darstellung als Beilage zum 2. Nachtragsvoranschlag 2026.

1.Gründe für die Erlassung des 2. Nachtragsvoranschlages 2026

Gemäß § 8 Abs. 1 K-GHG hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird bzw. dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes befürchtet wird.

Zur bundesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfung der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der kommunalen Haushaltsführung erfolgte eine aufsichtsbehördliche Begutachtung des 2. Nachtragsvoranschlages 2026 durch den zuständigen Revisionsbediensteten der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung.

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag bzw. 1. Nachtragsvoranschlag 20264)

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2026 der Stadtgemeinde Wolfsberg wurde nach den **Zielen** und **Grundsätzen** der **ordnungsgemäßen Haushaltsführung** erstellt. Es werden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadtgemeinde Wolfsberg benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

Mittelverwendungen werden im Haushaltsjahr 2026 nur zu dem im Voranschlag 2026, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2026, dem 2. Nachtragsvoranschlag 2026 oder in einer Zustimmung zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen bezeichneten Zweck erfolgen, soweit und solange dieser fortdauert.

Außer- und überplanmäßige Mittelaufbringungen und **Mittelverwendungen** einer Haushaltsstelle werden im 2. Nachtragsvoranschlag 2026 nur berücksichtigt, wenn diese auf einer anderen Haushaltsstelle **betragsmäßig bedeckt** sind. Somit ist die Darstellung außer- und überplanmäßiger Mittelaufbringung und –verwendung im 2. Nachtragsvoranschlag 2026 einerseits **ergebnisneutral** bzw. andererseits durch eine **Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates** im Sinne des § 13 K-GHG gedeckt.

Rechtsverbindliche Verpflichtungen der Gemeinde, zu deren Erfüllung **Mittelverwendungen** zu leisten sind, dürfen nur eingegangen werden, wenn diese der Höhe, dem Zweck und der Art nach im Voranschlag 2026, im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 oder im 2. Nachtragsvoranschlag 2026 vorgesehen sind oder die Zustimmung des Gemeinderates zur Leistung von außer- oder überplanmäßigen Mittelverwendungen eingeholt wurde.

Freiwillige Leistungen werden unter besonderer Beachtung des Haushaltsausgleiches nur insofern veranschlagt, als sie im öffentlichen Interesse gelegen sind bzw. nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde ihre Abweisung nicht vertretbar wäre.

Der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** im Gesamthaushalt wird sowohl **mit** den **internen Vergütungen** zwischen den Verwaltungszweigen als auch **bereinigt** um die **internen Vergütungen** ausgewiesen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag)

Für das Haushaltsjahr 2026 werden Erträge sowie Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag veranschlagt.

Im Finanzierungsvoranschlag werden die geplanten Ein- und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2026 dargestellt.

4.Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag 2026

Voranschlag 2026 (Grundbudget 2026) inkl. 1. Nachtragsvoranschlag und 2. Nachtragsvoranschlag 2026:

		Ergebnishaushalt			Finanzierungshaushalt		
		VA 2026 inkl. 1+2 NVA 2026	**VA 2026 inkl. 1. NVA 2026** (Grundbudget)	**2. NVA 2026**	**VA 2026 inkl. 1+2 NVA 2026**	**VA 2026 inkl. 1. NVA 2026** (Grundbudget)	**2. NVA 2026**
Erträge	Einzahlungen	86.136.100,--	85.973.900,--	162.200,--	85.843.000,--	85.680.800,--	162.200,--
Aufwendungen	Auszahlungen	93.480.000,--	93.342.600,--	137.400,--	89.563.700,--	89.462.500,--	101.200,--
Nettoergebnis	**Nettofinanzierungssaldo**	**-7.343.900,-**	**-7.368.700,-**	**24.800,-**	**-3.720.700,-**	**-3.781.700,-**	**61.000,-**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,--	0,--	0,--	0,--	0,--	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,--	0,--	0,--	-607.300,--	-607.300,--	0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung**	**-7.343.900,-**	**-7.368.700,-**	**24.800,--**	**-4.328.000,-**	**-4.389.000,-**	**61.000,-**

Umstrukturierung Wolfsberger Stadtwerke GmbH

Der Umgründungsplan, der Umwandlungsvertrag sowie der Sacheinlagevertrag wurden wie folgt beschlossen:

Die Stadtgemeinde Wolfsberg überträgt und die STW Wolfsberg GmbH & Co KG (nunmehr umbenannt in Wolfsberger Stadtwerke GmbH & Co KG) übernimmt auf Basis der Einbringungsbilanz zum 31.12.2025 das in Pkt. 2 des Sacheinlagevertrages näher bezeichnete Vermögen rückwirkend zum 31.12.2025. Es gelten daher mit Ablauf des 31.12.2025 die auf das übertragene Vermögen bezogenen Handlungen im Innenverhältnis als für Rechnung der STW Wolfsberg GmbH & Co KG als ausgeführt. Gemäß Pkt. 2 des Sacheinlagevertrages wird der derzeitige Betrieb der Wolfsberger Stadtwerke GmbH mit allen Rechten und Pflichten – ausgenommen die nachfolgend dargestellten Aufgabenentflechtungen bzw. Aufgabenkonzentrationen – von der Stadtgemeinde Wolfsberg auf die STW Wolfsberg GmbH & Co KG übertragen. Als Stichtag für die Umwandlung der (bisherigen) Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Firmenbuchnummer FN 250160 h, wurde der 31. Dezember 2025 vereinbart, sodass mit Ablauf dieses Tages die Wolfsberger Stadtwerke GmbH aufgelöst und somit ab 1. Jänner 2026, 00:00 Uhr, ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtgemeinde Wolfsberg übergegangen ist.

Dem Sacheinlagevertrag vorausgehend wurde die (ehemalige) Wolfsberger Stadtwerke GmbH auf den Alleingesellschafter Stadtgemeinde Wolfsberg umgewandelt. Der Umwandlungsvertrag wurde mit Bescheid vom 11. August 2026 des Amtes der Kärntner Landesregierung gemäß § 104 Abs 1 lit d K-AGO aufsichtsbehördlich genehmigt und es wurde der Antrag an das Firmenbuch am 1. September 2026 übermittelt. Die Eintragung der Umwandlung und damit der Löschung der bisherigen Wolfsberger Stadtwerke GmbH in das Firmenbuch erfolgte am 29. September 2026. Als Stichtag für die Umwandlung der (bisherigen) Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Firmenbuchnummer FN 250160 h, wurde der 31. Dezember 2025 vereinbart, sodass mit Ablauf dieses Tages die Wolfsberger Stadtwerke GmbH aufgelöst und somit ab 1. Jänner 2026, 00:00 Uhr, ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadtgemeinde Wolfsberg übergegangen ist.

Entsprechend des im Auskunftsbescheid gemäß § 118 BAO über noch nicht verwirklichte Sachverhalte betreffend Stadtgemeinde Wolfsberg vom 28. Mai 2025 des Finanzamtes für Großbetriebe dargestellten Sachverhaltes verbleibt der Betrieb bzw. Aufgabenbereich der Friedhofverwaltung, der bisher von der Wolfsberger Stadtwerke GmbH betrieben wurde, bei der Stadtgemeinde Wolfsberg. Davon ausgenommen sind die Zeremonienhalle sowie die Aufgabenbereiche in der Naturbestattung St. Stefan und Friedpark Wolfsberg, die im Rahmen des Sacheinlagevertrages auf die STW Wolfsberg GmbH & Co KG eingebracht werden.

Somit ist aufgrund der rückwirkenden Umwandlung zum Stichtag 31.12.2025 der Bereich der Friedhofsverwaltung, welcher aufgrund des Umwandlungsvertrages nunmehr von der Stadtgemeinde Wolfsberg zu besorgen ist, im Haushalt der Stadtgemeinde abzubilden. Für den Bereich der Friedhofsverwaltung ist daher die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages notwendig, mit welchem die Aufnahme der Friedhofsverwaltung in den Haushalt der Stadtgemeinde Wolfsberg erfolgt. Die Ermittlung der jeweiligen Werte für die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte seitens der Stadtgemeinde Wolfsberg in Abstimmung mit der Wolfsberger Stadtwerke GmbH bzw. der Wolfsberger Stadtwerke GmbH & Co KG.

Aufgrund der Änderung des oben angeführten Aufgabenbereichs erwartet die Stadtgemeinde Wolfsberg zukünftig neu zu budgetierende Mittelverwendung und Mittelaufbringungen.

Daraus folgt, dass am Ansatz **Friedhöfe** (817000) Einnahmen aus Erträge aus Leistungen € 79.000 zu erwarten sind. Weiters sind einnahmenseitig € 12.500 aus den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen budgetiert.

Ausgabeseitig sind für Instandhaltungen von sonstigen Grundstückseinrichtungen € 10.000 reserviert. Für Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen Arbeiter sind € 39.500 und für Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen Maschinen sind € 24.100 budgetiert. € 222.800 werden im Zuge des 2. NVA 2026 für Entgelte für sonstige Leistungen vorgemerkt.

Aufgrund der rückwirkenden Eingliederung der Friedhofsverwaltung in die Stadtgemeinde Wolfsberg werden Anpassungen in Höhe von € 200.600 für Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) vorgenommen.

Immobilien KUSS, Eventhalle und Marktgelände

Die Immobilien KUSS, Eventhalle sowie das Marktgelände, die bisher im Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg waren, allerdings an die Wolfsberger Stadtwerke GmbH verpachtet wurden, werden als Sacheinlage auf die STW Wolfsberg GmbH & Co KG übertragen. Nachdem in diesem Aufgabenbereich aufgrund des aufrechten Pachtvertrages in der Vergangenheit keine Aufwendungen angefallen sind, findet sich hier auch keine finanzielle Änderung.

Rüsthaus St. Johann

Das Rüsthaus St. Johann wurde auf Basis eines Baurechtsvertrages von der Wolfsberger Stadtwerke GmbH errichtet und verbleibt bei der Stadtgemeinde Wolfsberg. Die Instandhaltungsarbeiten und sonstige mit dem Grundstück in Verbindung stehenden Kosten wurden seit jeher von der Stadtgemeinde Wolfsberg getragen. Dementsprechend entstehen hier keine Veränderungen. Aufgrund der Änderung dieser Eigentumsverhältnisse fallen folglich keine Mietkosten mehr an.

Festgestellt wird, dass die Rechte der Stadtgemeinde Wolfsberg - ergänzend zur 100%-igen wirtschaftlichen Eigentümerschaft an der STW Wolfsberg GmbH & Co KG - für jene Liegenschaften, welche bisher im Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg waren, mit einem grundbücherlich sichergestelltem Vorkaufsrecht abgesichert sind.

Stadt Wolfsberg AMTSSIGNATUR	**Dieses Dokument wurde amtssigniert!** Die Echteit des Dokumentes können Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an das Bürgerservice : per E-Mail: stadt@wolfsberg.at oder telefonisch unter 04352/537-0
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 10.11.2026 10:02:35	